

**Zusätzliche Erläuterung zur Umlagesatzung 2020 der Stadt Calbe (Saale) zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“**

In § 2 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ ist klar geregelt, dass die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten zum Gegenstand der Abgabe (Umlage) auf die Umlageschuldner umgelegt werden. Dies ist seit der ab dem 01.01.2016 geltenden Rechtslage, die durch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 12.05.2015 (LVG 3/14) veranlasst ist, rechtlich zulässig.

Im Wortlaut der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass die Verwaltungskosten als Bestandteil der Umlage auf die Umlageschuldner umgelegt werden.

Insoweit dürfte davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber im Lichte der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt mit der Neufassung des § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA zum 01.01.2016 die allgemeine Ermächtigung zur Umlage der Verwaltungskosten hat schaffen wollen.

Es lässt sich dagegen anhand der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 6/4324, S. 32) nicht nachvollziehen, dass der Gesetzgeber an die konkrete Umsetzung bestimmte rechtliche Anforderungen knüpft.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA werden die Verwaltungskosten ebenso wie die Verbandsbeiträge einschließlich der nach § 56a WG LSA an das Land zu zahlenden Kosten ohne ersichtliche Differenzierung für umlagefähig erklärt, was für eine Auslegung dahingehend spricht, dass eine Gemeinde auch diese Kosten als Bestandteil der - eigentlichen - Umlage anzusehen darf, da der vom Gesetz verwendete Begriff der Verwaltungskosten insoweit lediglich die "Art" der umlagefähigen Kosten der Gemeinde beschreibt. Davon geht ersichtlich auch das OVG Berlin-Brandenburg (U. v. 12.07.2018 - 12 B 5.18 -) für eine fast wortgleiche Regelung im Land Brandenburg aus.

Können die Verwaltungskosten Bestandteil der Umlage sein, wird der Grundstückseigentümer mit diesen entsprechend seiner Grundstücksfläche belastet, da auch für die Verwaltungskosten der bei der Umlage des Unterhaltungsbeitrages gesetzlich durch § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA vorgegebene Maßstab gilt.

Insoweit hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung hinsichtlich der Umlage der Verwaltungskosten getroffen und damit auch eine höhere Belastung von Eigentümern großer Grundstücke in Kauf genommen hat, was rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 12.07.2018, a. a. o., Rn 31).

Das OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 12.07.2018 hat weiterhin festgestellt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Flächen- und Erschwernisumlage unter Berücksichtigung der Flächen bestehen.

Somit liegen wir nach derzeitiger Rechtsprechung nicht falsch, die Verwaltungskosten als Bestandteil der Umlage nach Flächen zu erheben.

Jaekel  
Fachbereichsleiterin